



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. August 2018

Nr. 2018-422 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung Steinbruch Gasperini Attinghausen; Genehmigung

Mit Publikation vom 6. April 2018 im Amtsblatt des Kantons Uri hat der Gemeinderat Attinghausen die Teilrevision der Nutzungsplanung Steinbruch Gasperini öffentlich aufgelegt. Die Revision besteht aus dem Nutzungsplan Steinbruch Gasperini und der zugehörigen Rodungsbewilligung. Am 28. Mai 2018 stimmte die Gemeindeversammlung der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 11. Juni 2018 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Sie gibt dabei an, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bunds und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Sie legt zudem dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen. Der Erläuterungsbericht zur Genehmigung der Nutzungsplanung vom 29. März 2018 genügt diesen Anforderungen.

3. Im Bereich der Felsnase zwischen dem Steinbruch der Hartsteinwerk Gasperini AG und der Deponie ZAKU sind in den vergangenen Jahren diverse kleinere und grössere Felsabbrüche eingetreten. Die Beurteilung durch den Geologen hat ergeben, dass nur mit dem Abbau der instabilen Felsnase, der Schaffung von Bermen sowie der Errichtung eines Fallbodens oberhalb der Deponie die Arbeitssicherheit wieder gewährleistet werden kann.

Mit der Schaffung des Fallbodens soll die akute Gefährdung, die vom direkt darüber liegenden Felsturm ausgeht, eingedämmt werden. Dieses Vorhaben wurde im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens kombiniert mit dem Rodungsverfahren bewilligt.

Die unteren Bermen können erst im Rahmen der Wiederauffüllung und Rekultivierung der Deponie und des Steinbruchs wiederaufgeforstet werden. Für diesen Teil ist deshalb eine Teilrevision der Nutzungsplanung in Kombination mit einem Rodungsverfahren (Rodungsfläche 5'119 m²) erforderlich. Die vorgesehene Einzonung in die Steinbruch- und Deponiezone umfasst 5'910 m². Die Rodungsbewilligung wurde durch die Sicherheitsdirektion am 10. Juli 2018 erteilt.

4. Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen. Die festzustellenden Waldgrenzen sind planarisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 11 kantonale Waldverordnung [KWV]; RB 40.2111). Die Waldgrenzen wurden direkt im Nutzungsplan Steinbruch Gasperini bezeichnet und mit diesem öffentlich aufgelegt. Gegen die Waldfeststellung wurde keine Einsprache erhoben.
5. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung von Attinghausen konnte angemessen am Planungsprozess partizipieren.
6. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Steinbruch Gasperini Attinghausen entspricht dem übergeordneten Recht und erscheint zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts im Wege.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Steinbruch Gasperini Attinghausen wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Mitteilung an Gemeinderat Attinghausen; Lisag AG, Neuland 11, 6460 Altdorf; Abteilung Grundstücksschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Abteilung Raumplanung und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.